

## Antragsformular zur Mitglied- und Fönderschaft von United Creations

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Beruf \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon / Handy \_\_\_\_\_ E-mail \_\_\_\_\_

Ich interessiere mich für \_\_\_\_\_

Ich habe von United Creations erfahren durch \_\_\_\_\_

### Ich möchte

- ordentliches Mitglied werden und habe die Statuten gelesen, verstanden und akzeptiert\*  
 Fördermitglied werden

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich, ab sofort von nachstehendem Konto bis auf Widerruf zu Gunsten von United Creations abbuchen zu lassen.

KontoinhaberIn \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Stunden

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich ab sofort von nachstehendem Tauschkreisaccount bis auf Widerruf zu Gunsten von United Creations abbuchen zu lassen.

Tauschkreis \_\_\_\_\_ Konto Nr. \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

\* der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder liegt frei wählbar zwischen 20 und 20.000€/Monat, bzw. zw. 2h und 2000h/Monat über ein Tauschkreisaccount. Ermäßigung und Erhöhung auf Anfrage.

## Auszug aus den Statuten – vollständige Version unter [www.unitedcreations.org](http://www.unitedcreations.org)

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „United Creations – In Verbundenheit schöpferisch leben.“, hat seinen Sitz in Wien, ist weltweit tätig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34 BAO. Die Bildung von Zweigorganisationen (Vereine, Gesellschaften,...) ist möglich.

### § 2 Zweck

Zweck von United Creations ist die Förderung von gemeinschaftlichem und kreativ-schöpferischem Handeln und Leben. Ausgangspunkt von United Creations ist das Erfahren, Erkennen und Wissen um den Wert, die Verbundenheit und Vollkommenheit allen Lebens. Zentrales Motiv ist das nachhaltige Wohl des Menschen. Zentrale Werte von United Creations sind Liebe, Weisheit, Freiheit, Verbundenheit, Selbstverantwortung, Kreativität, Gleichberechtigung, Kooperation, Partizipation, Demokratie, Soziokratie, Empathie, Transparenz, Gewaltfreiheit, Synergie, Pragmatismus und Ganzheitlichkeit. United Creations verfolgt die Absicht Wissen, Methoden und Techniken aus der Vergangenheit und Gegenwart zu versammeln, nach Möglichkeit zu vereinfachen, zu optimieren und im Hinblick auf aktuelle Anforderungen und Interessen praktisch einzusetzen. Dabei greift die Synergie des gemeinschaftlichen Handelns Hand in Hand mit der Förderung der individuellen Kreativität und Freiheit.

Zweck von United Creations ist

- die Förderung von Gemeinschaftsbildung und Kooperation
- die Förderung von Kreativität, Kunst und Kultur
- die Förderung einer selbstverantwortlichen Lebensweise
- der nachhaltige Schutz von Natur und Umwelt
- die Förderung und Erforschung nachhaltiger lokaler ökonomischer Strukturen
- die Förderung von anwendungsorientiertem Wissen
- das Ermöglichen eines Zugangs zu unabhängiger Bildung und freiem Wissensaustausch
- die Weiterentwicklung und Umsetzung ganzheitlicher Weltansichten
- die Förderung und Erforschung alternativer Bau-, Lebens- und Wohnformen
- die Förderung von kreativem und gestalterischem Schaffen (Handwerk, Recycling, Upcycling, DIY, DIT, etc.)
- die Unterstützung, Vernetzung und Förderung des Bewusstseins für nachhaltige Lebensweisen
- die Förderung von Subsistenz und Lokalversorgung
- die Förderung von interkulturellem und generationsübergreifendem Austausch und Leben
- die Förderung von Partizipation, Demokratie, Kooperation und lösungs- orientierter sowie gewaltfreier Kommunikation
- die Förderung von persönlichem und spirituellem Wachstum
- die Wertschätzung und der Erhalt von Frieden und Fülle
- die Förderung von körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheit

Außerdem verfolgt *United Creations* die Absicht Individuen, Gruppen, Projekte und Organisationen zu ermächtigen und zu unterstützen, die den gleichen Zweck verfolgen.

### § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden

(2) Als Tätigkeiten werden angeführt:

- Verwalten, Vermitteln, Aufbauen und Renovieren von Immobilien, zur dem Vereinszweck entsprechenden Nutzung, durch uns oder nahestehenden Initiativen
- Organisation von Veranstaltungen und Vernetzungstreffen
- organisieren und anbieten von Workshops, Lehrgängen Thementagen und Seminaren, zu vereinszweckentsprechenden Themen, beispielsweise Lehrgänge zu ökologischem Bauen, oder Seminare zu holistischer Lebensführung
- Aufbau, Betreuung und Begleitung #von# Nachbarschaftszentren, Seminarzentren, und anderen gemeinschaftsfördernden Räumlichkeiten und Wohnformen
- -Aufbauen, betreuen und erhalten von Selbsterstergärten
- -Aufbau und betreuen von FoodCoops
- Veranstaltung von gemeinschaftlichen Koch, Film und Themenabenden
- Unterstützung materiell Hilfsbedürftiger durch materielle und ideelle Ressourcen
- Bereitstellung von Infrastruktur und ideellen Ressourcen (Räume, Gebäude, Internetportale, Coaching,...)
- Einrichtung von Vereinsmediatheken
- Produktion von Tonträgern, Dokumentationen, Info- Material zu Themen entsprechend dem Vereinszweck, insbesondere zum Thema Gemeinschaftsbildung, Nachhaltigkeit und holistischer Lebensführung
- Öffentlichkeits-, Bildungs- und Bewusstseinsarbeit
- Beratung und Coaching mit dem Ziel der Förderung individueller Potentiale sowie der Unterstützung von Projekten, Initiativen und Organisationen
- Angebote für Körperbewusstsein und Gesundheitserhaltung
- Aufbau eines umfassenden Ressourcenpools (Gemeinschaftsgarten, Materialienetzwerk, Unterstützer, Förderer, Interessierte etc.)
- Aufbau, Begleitung und Beratung von Wohn- und Bauinitiativen
- Planung und Umsetzung von holistischen (Modell-)Wohnprojekten
- Aktive Beteiligung an den Aufbauarbeiten nachhaltiger lokaler ökonomischer Strukturen
- Vernetzung und Aufbau von Tauschkreisen, lokalen Währungen und anderen alternativen Wirtschafts- und Produktionsformen (solidarische Ökonomie, Kostnixläden, Schenkwirtschaft, Permakultur, Anthroposophie,...)
- Anlegen von Gemeinschaftsgärten
- Anbieten von Erholungs- und Stillerräumen
- Kooperationen mit AMS, z.B. Betriebspraktika
- -Ausschreiben von Stipendien, Wettbewerben und Preisen
- -Durchführung von dem Vereinszweck entspr. Forschungsprojekten

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder von United Creations gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen. Ruhende Mitglieder sind solche, die ihre Aktivitäten im Verein zeitweise einstellen wollen und keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Ruhende Mitglieder haben während der Ruhendstellung Ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum letzten des nachfolgenden Kalendermonats erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten oder Verstößen gegen die Geschäftsordnung und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15ten eines jeden Monats fällig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten bzw. teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8 Vereinsorgane

Organe von United Creations sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15) und die Arbeitsgruppe (Kreationskreis) (§ 16).

### § 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, Neuwahl des Vorstandes mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Aberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung und Bewerbungen für den Vereinsvorstand sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur auf Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder, welche ihr Stimmrecht an eine Vertrauensperson übertragen können. Letzteres gilt ausschließlich für von der Generalversammlung nicht veränderte Vorschläge und Anträge laut Tagesordnung.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bis zu einer Anzahl von 20 Anwesenden gilt das Konsensprinzip. (Konsent heißt: niemand hat einen schwerwiegenden Einwand im Hinblick auf das gemeinsame Ziel). Ausgenommen ist §2 Zweck des Vereins, welcher nur mit einer Mehrheit in der Generalversammlung von 75% sowie einer Anwesenheit von mindestens 50% des Vorstandes verändert werden.